



GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.gv.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at



Zahl: 850-1/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 17.11.2023, Zahl: 850-1/2023, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Preitenegg werden von der Gemeinde Preitenegg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.

- (4) Der jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt je eingebauter Wasseruhr (inkl. 10 % MwSt.)
- | | |
|----------------------|---------|
| a) ab 1. Januar 2024 | € 35,00 |
| b) ab 1. Januar 2025 | € 40,00 |
| c) ab 1. Januar 2026 | € 45,00 |

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je m³ Wasserverbrauch (inkl. 10 % MwSt.)
- | | |
|----------------------|--------|
| a) ab 1. Januar 2024 | € 0,80 |
| b) ab 1. Januar 2025 | € 0,90 |
| c) ab 1. Januar 2026 | € 1,00 |

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer kann dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet werden. Der Eigentümer des Grundstückes haftet für die Entrichtung der Wasserbezugsgebühren mit dem Bestandnehmer zur ungeteilten Hand.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird mit Fälligkeit 15. Februar vorgeschrieben.
- (3) Die Benützungsgebühr wird aufgrund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres mit Fälligkeit 15. November vorgeschrieben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2024 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 22.12.2003, Zahl: 850/2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Seelaus